

# Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

## I. Grundsätzliches

Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen unsere Bedingungen zugrunde. Sie werden durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung anerkannt. Abweichende Bedingungen des Vertragspartners, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen ausdrücklich nicht widersprechen. Abweichungen von unseren Bedingungen müssen schriftlich vereinbart sein. Das gilt auch für Nebenabreden, sowie für nachträgliche Änderungen des übrigen Vertragsinhaltes. Vereinbarungen, die unsere Vertreter bzw. Außendienstmitarbeiter abweichend von diesen Verkaufsbedingungen abschließen sind für uns nicht bindend es sei denn, diese Vereinbarungen werden durch uns gesondert schriftlich bestätigt bzw. genehmigt.

## II. Beschaffenheit unserer Ware

Unsere Ware ist industriell gefertigt. Wir bemühen uns durch ständige Verbesserung der Produktionsmethoden und Verbesserung der Qualitätskontrolle die Qualität unserer Produkte zu steigern. Gleichwohl sind kleinere Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen bzw. Oberflächen nicht zu vermeiden. Auch sind Abweichungen von Mustern durch produktions-technische Änderungen oder Verbesserungen denkbar.

## III. Angebot/Preise

Unsere Angebote und Preisliste sind freibleibend. Auf Verlangen zugesandte Muster, Fotos und Zeichnungen sowie Handmappen bleiben unser Eigentum und sind auf Verlangen an uns heraus zu geben. Unsere Preise sind aufgrund der bei Herausgabe der Preisliste maßgebenden Lohn- und Materialkosten errechnet. Falls diese Grundlagen sich ändern bleibt es vorbehalten die am Tag der Lieferung gültigen Preise zu berechnen.

## IV. Auftrag

Sämtliche Aufträge gelten erst als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Dies gilt auch für Konditionen, die zwischen unseren Vertretern und dem jeweiligen Vertragspartner vereinbart worden sind. Die Auftragsbestätigung bestimmt allein den Inhalt des Vertrages. Bei Annahme des Auftrages wird die Kreditwürdigkeit unseres Vertragspartners vorausgesetzt. Die Erfüllung des Vertrages kann von Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden, wenn aus uns nachträglich zugehenden Informationen Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Vertragspartners entstehen.

## V. Versand

Die Wahl des Transportweges und des Transportmittels erfolgt mangels besonderer Vereinbarung bzw. Anweisung nach unserer Wahl. Dabei wählen wir ein üblicherweise geeignetes Beförderungsmittel aus. Die Lieferung erfolgt auf Gefahr des Vertragspartners, es sei denn, dass wir den Transport mit eigenen Fahrzeugen und eigenem Personal durchführen und die Schäden nicht von Dritten verursacht sind. Der Vertragspartner hat die Ware gemäß § 377 Abs. 2 HGB bei Anlieferung unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Werktagen auf Transportschäden zu überprüfen und uns den Transportschaden spätestens innerhalb von 5 Tagen ab Ablieferung schriftlich anzuzeigen, wobei es für die Rechtzeitigkeit der Anzeige auf den Eingang bei uns ankommt. Verspätet angezeigte Transportschäden finden keine Berücksichtigung mehr. Sie berechtigen nicht zum Schadensersatz und/oder Rücktritt, zur Minderung oder zu einem Zurückbehaltungsrecht des Vertragspartners.

## VI. Lieferfristen

Abrufaufträge müssen innerhalb von vier Monaten nach Datum der Auftragsbestätigung abgenommen sein, wenn nicht andere Termine festgelegt sind. Mit Ablauf der Abnahmefrist befindet sich der Vertragspartner im Annahmeverzug, ohne dass es einer weiteren Abnahmeaufforderung bedürfte. Alle unsere Lieferfristen beginnen mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung. Sie sind eingehalten, wenn bis Ende der Lieferfrist der Vertragsgegenstand unser Werk verlassen hat bzw. die Versandbereitschaft der Ware des Vertragsgegenstandes angezeigt ist. Wird die Erfüllung innerhalb der Lieferfrist durch höhere Gewalt, Streik, Rohstoffmangel oder sonstige Umstände die wir nicht zu vertreten haben, ganz oder teilweise verhindert, so verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung.

## VII. Haftung bei zu vertretenden Pflichtverletzungen

Unsere Haftung bei einer Pflichtverletzung soweit diese nicht in der Lieferung eines mit Sach- und/oder Rechtsmängeln behafteten Vertragsgegenstandes besteht, durch uns selbst oder einen unserer Erfüllungsgehilfen im Sinne der §§ 280/281 BGB ist auf die Fälle der groben Fahrlässigkeit und des Vorsatzes sowie auf die Leistung von Schadensersatz beschränkt. Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir für unsere Pflichtverletzungen des Erfüllungsgehilfen nicht. Die vorstehende Beschränkung der Haftung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit die auf Pflichtverletzung beruhen. Die Verjährungsfrist für die Ansprüche des Vertragspartners aus Pflichtverletzung beträgt ein Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag der Ablieferung des Vertragsgegenstandes. Für die Fälle der groben Fahrlässigkeit bzw. des Vorsatzes bzw. für die Fälle des Schadens aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit die auf einer Pflichtverletzung beruhen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die regelmäßige Verjährung bzw. den Verjährungsbeginn. Soweit die Pflichtverletzung darin besteht, dass wir verspätet geliefert haben, gelten die Regeln gemäß Ziff. VI, VIII und IX dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

## VIII. Verzug

Verzug ist dann eingetreten, wenn wir nach Ablauf einer vom Vertragspartner zu setzenden Nachfrist von mindestens 4 Wochen noch immer nicht vertragsgemäß geleistet haben.

## IX. Schadensersatz und Rücktritt bei Verzug

Haben wir nach Ablauf der gegebenenfalls zu verlängernden Nachfrist gemäß Ziff. VI dieser Bedingungen unsere fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht und haben wir diesen Umstand zu vertreten, hat der Vertragspartner, wenn wir grobfahrlässig oder vorsätzlich gehandelt haben, das Recht Schadensersatz geltend zu machen. Das Recht zur Erklärung des Rücktritts ist ausgeschlossen. Bei leichter Fahrlässigkeit ist der Anspruch auf Schadensersatz und das Rücktrittsrecht ausgeschlossen.

## X. Rechte und Pflichten Vertragspartners

### bei Sach- und Rechtsmängeln der Liefergegenstände

Mängelrügen bei erkennbaren Mängeln müssen uns gemäß § 377 Abs. 2 HGB unverzüglich, höchstens jedoch 10 Werktage nach Ablieferung der Vertragsgegenstände zugehen, bei nicht erkennbaren Mängeln spätestens 10 Tage ab Erkennbarkeit. Bei Transportschäden gilt Ziffer V dieser Bedingungen. Verstößt der Vertragspartner gegen seine Pflicht der rechtzeitigen Mängelrüge hat er keine Ansprüche auf Schadensersatz und Nacherfüllung. Sein Recht auf Rücktritt und Minderung entfällt. Beanstandete Ware darf durch den Vertragspartner nicht in Benutzung genommen oder repariert werden. Verstößt der Vertragspartner gegen diese Unterlassungspflicht entfallen alle seine Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängelhaftung bzw. aus den §§ 280 und 281 BGB wegen Pflichtverletzung.

Wird die mangelhafte Sache bei Ersatzlieferung nicht zurück gegeben, wird die Ersatzlieferung in Rechnung gestellt.

Rücksendungen beanstandeter Vertragsgegenstände ohne unsere Zustimmung sind nicht zulässig. Diese werden nicht angenommen und auf Kosten des Vertragspartners wieder zurück gegeben.

Wird der Mangel von uns anerkannt, hat der Vertragspartner das Recht auf Nacherfüllung. Nach unserer Wahl bessern wir nach oder führen eine Ersatzlieferung durch.

Erst wenn Ersatzlieferung oder Nachbesserung nach erfolgter Mängelrüge und angemessener Frist zur Nacherfüllung zwei mal fehlgeschlagen ist, hat der Vertragspartner das Recht vom Kaufvertrag zurück zu treten oder die Vergütung zu mindern.

Wählt der Vertragspartner den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

Weitere Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln an dem Vertragsgegenstand stehen dem Vertragspartner nicht zu, es sei denn, wir haben arglistig gehandelt oder Garantien gegeben.

Die Ansprüche des Vertragspartners wegen Sach- und Rechtsmängeln verjähren innerhalb von einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt am Tag der Übergabe der Kaufsache.

Den Vertragspartner trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtszeitigkeit der Mängelrüge.

#### **XI. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung**

Dem Vertragspartner ist es nicht gestattet mit Ansprüchen die ihm aus dem Vertrag zustehen, aufzurechnen oder wegen dieser Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht an der Vergütung geltend zu machen, es sei denn die Ansprüche des Vertragspartners sind unbestritten oder rechtskräftig durch Vergleich oder Urteil festgestellt.

#### **XII. Verpackungen**

Eine Rücknahme unserer handelsüblichen Verpackungen durch uns erfolgt nicht.

#### **XIII. Zahlungen**

Die Zahlungen sind fällig und haben zu erfolgen wie aus der Auftragsbestätigung ersichtlich.

Unsere Vertreter bzw. Außendienstmitarbeiter sind nicht inkassoberechtigt. Etwas anderes gilt nur, wenn sie mit einem von uns speziell dafür ausgestellten Ausweis ermächtigt sind.

Bei Überschreitung des in der Auftragsbestätigung angegebenen Zahlungszieles tritt Verzug ohne vorherige Mahnung ein.

Es werden Zinsen in Höhe von 8% über dem Basiszins der europäischen Zentralbank berechnet.

Wechsel werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit uns und auch nur erfüllungshalber ohne Gewähr für Protest sowie unter Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Wechselspesen einschließlich Nebenkosten werden vom Tag der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet.

#### **XIV. Fälligkeit aller Forderungen unabhängig von dem**

##### **Inhalt der Auftragsbestätigung**

Gerät der Vertragspartner mit einer Zahlung mehr als zwei Wochen in Rückstand oder wird Nachteiliges über seine Zahlungs- oder Kreditwürdigkeit bekannt, ist die zu diesem Zeitpunkt insgesamt offene Vergütung für sämtliche an ihn erfolgte Lieferungen unabhängig von etwaigen anders lautenden Bedingungen in den Auftragsbestätigungen sofort in bar fällig.

#### **XV. Eigentumsvorbehalt**

Wir behalten uns das Eigentum an den Vertragsgegenständen vor bis unsere sämtlichen Forderungen gegen den Vertragspartner aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von uns in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

Der Vertragspartner ist zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Lieferungen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang bis zum Widerruf durch uns berechtigt.

Er tritt hiermit schon jetzt alle Forderungen an uns ab die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen.

Wird der Lieferungsgegenstand unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Vertragspartners stehen, veräußert, so tritt der Vertragspartner schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe an uns ab.

Wird der Lieferungsgegenstand vom Vertragspartner - nach Verarbeitung/Verbindung - zusammen mit nicht uns gehörenden Liefergegenständen veräußert, so tritt der Vertragspartner schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes unseres Liefergegenstandes mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab.

Wir nehmen die Abtretung an.

Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Vertragspartner auch nach Abtretung ermächtigt.

Unsere Befugnis die Forderung selbst einzuziehen bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Wir können verlangen, dass er uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

Eine etwaige Be- oder Verarbeitung unserer Lieferungsgegenstände nimmt der Vertragspartner für uns vor ohne dass für Letzteren daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung unserer Lieferungsgegenstände mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen, steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Lieferungsgegenstände zu den übrigen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Vertragspartner das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind wir uns darüber einig, dass der Vertragspartner uns im Verhältnis des Wertes unseres verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Liefergegenstandes Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für uns verwahrt.

Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung der Vergütung durch den Vertragspartner eine wechselmäßige Haftung für uns begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt sowie die diesem zugrunde liegende Forderung aus der Lieferung nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Vertragspartner als Bezogener.

Wenn der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt, sind wir auf Verlangen des Vertragspartners insoweit zur Freigabe verpflichtet.

#### **XVI. Werkzeugkosten**

Werkzeugkosten basieren auf einer festgelegten Jahresmenge von Spritzteilen. Wird das Werkzeug vor der Erfüllung der Jahresmenge abgezogen oder sind nach dreijähriger Produktionsdauer keine Überholungskosten in Rechnung gestellt worden, so ist eine Abstandssumme von 30% der Werkzeugkosten zu leisten. Zahlungen sind sofort rein netto zu leisten.

#### **XVIII Werkzeugversicherung**

Ist aus versicherten Werkzeugen länger als 2 Jahre nach letztmaliger Produktion nicht mehr produziert worden, so werden solche Werkzeuge ab diesem Zeitpunkt nicht weiter versichert. Alle weiteren Verpflichtungen aus Verträgen oder anderen Vereinbarungen erlöschen nach diesem Zeitraum.

#### **XVII. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Rechtswahl**

Erfüllungsort ist 32139 Spenge.

Für alle Rechtsgeschäfte mit Kaufleuten, die nicht zu denen im § 4 des HGB Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind, gelten die nachstehend vereinbarten Bedingungen zum Gerichtsstand.

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Herford bzw. das Landgericht Bielefeld.

Der Gerichtsstand ist für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten sowie für alle Streitigkeiten, die über das Entstehen und die Wirksamkeit des Vertrages geführt werden sowie für Wechsel- und Scheckklagen vereinbart.

Das Vertragsverhältnis auch zu ausländischen Bestellern unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, mit Ausnahme des einheitlichen Kaufgesetzes.

Machen wir nach unserer Wahl Ansprüche am ausländischen Gerichtsstand des Vertragspartners geltend, gelten hinsichtlich der Kostentragungspflicht aus dem Prozess die Grundsätze der deutschen Zivilprozessordnung.

In jedem Falle hat auch der Vertragspartner die Kosten für die Einschaltung eines deutschen Rechtsanwaltes durch uns zu tragen.

Dies gilt auch und insbesondere im Rahmen des Geschäftsverkehrs mit Vertragspartnern aus den Niederlanden. Sämtliche Kosten, sowohl gerichtliche als auch außergerichtliche, einschließlich der Kosten, die uns für juristische Beratung im Zusammenhang mit der Beitreibung seiner Forderung in den Niederlanden oder in der Bundesrepublik entstehen, gehen zu Lasten des Vertragspartners.

Für den Fall von Streitigkeiten über die Wirksamkeit der vorstehenden Bedingungen gilt ausdrücklich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, mit Ausnahme des einheitlichen Kaufgesetzes. Für die Auslegung dieser Bedingungen ist einzig und allein die deutsche Fassung der Bedingungen maßgeblich.

Sollten einzelne Klauseln vorstehender Bedingungen unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht berührt.